

**Reglement über die Organisation und Geschäftsführung
des Stimmbüros**

cRS 2007

vom 22. Mai 2007

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ als Reglement:

I. Organisation des Stimmbüros

- Zuständigkeit Art. 1
Das Stimmbüro ist für das ganze Gebiet der Stadt St.Gallen zuständig.
- Zusammensetzung Art. 2
¹ Das Stimmbüro besteht aus:
a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
b) dem Ausschuss, welche aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den für die Wahl oder Abstimmung aufgegebenen Mitgliedern besteht; der Ausschuss besteht bei jeder Wahl oder Abstimmung aus mindestens fünf Personen;
c) den für die Wahl oder Abstimmung aufgegebenen Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern.
² Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Stimmbüros hat beratende Stimme.
- Wahl Art. 3
¹ Der Stadtrat wählt:
a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär des Stimmbüros sowie deren Stellvertretungen;
b) zehn Mitglieder des Ausschusses;
c) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.
² Die politischen Parteien sollen angemessen vertreten sein.
- Entschädigung Art. 4
Der Stadtrat regelt die Entschädigung für das Stimmbüro und die Hilfspersonen.

II. Geschäftsführung des Stimmbüros

- Präsidentin bzw. Präsident Art. 5
Die Präsidentin bzw. der Präsident:
a) bereitet zusammen mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär die Wahlen und Abstimmungen vor;
b) leitet den Ausschuss.

¹ sRS 111.1

cRS 2007

Ausschuss	<p>Art. 6 Der Ausschuss:</p> <ol style="list-style-type: none">a) leitet und überwacht die Auszählung;b) übt die Befugnisse aus, die nach dem Gesetz dem Stimmbüro obliegen.
Abstimmungsprotokoll	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Das Abstimmungsprotokoll wird vom Ausschuss unterzeichnet.² Die an der Auszählung mitwirkenden Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler unterzeichnen eine Erklärung, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben korrekt erfüllt haben. Sie können im Protokoll Vorbehalte hinsichtlich des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses anbringen.
Vorbereitende Arbeiten für die Auszählung	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Das Stimmbüro kann mit den vorbereitenden Arbeiten für die Auszählung, insbesondere mit dem Auspacken der Abstimmungskuvets und dem Bereinigen und Erfassen der Stimmzettel, am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beginnen.² Die Wahl oder Abstimmung darf dadurch nicht beeinflusst werden. Über die Vorbereitungsarbeiten ist Stillschweigen zu bewahren.
Auswertung	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Wenn ein hinreichendes Interesse besteht:<ol style="list-style-type: none">a) lässt der Stadtrat unter Wahrung des Stimmgeheimnisses die Stimmausweise zur Erforschung der Stimmbeteiligung auswerten;b) stellt der Stadtrat die Dateien der erfassten Stimm- und Wahlzettel zur Erforschung des Wahl- und Abstimmungsverhaltens zur Verfügung; er kann in geeigneten Fällen selber Auftrag für Auswertungen erteilen;c) lässt der Stadtrat erheben, wie sich der Eingang der Stimmen in zeitlicher Hinsicht verteilt.² Der Stadtrat sorgt dafür, dass die Auswertungen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 Das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros vom 20. November 1984 ¹ wird aufgehoben.
Referendum, Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 11 ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ² Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen De- partements. ² ³ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, 22. Mai 2007

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:
Gallus Kappler

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ VOS 11, 300

² vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am 19. September 2007

³ Inkrafttreten: 1. September 2007